

Allergnädigst privilegirtes

Leipziger Tageblatt.

N^{ro} 24. Sonntag, den 24. Juli 1825.

Apologie der Hunde. (Fortsetzung.)

Kann es aber nicht geleugnet werden, daß ein irre und herrenlos herumlaufender, wenn gleich noch nicht von der Tollwuth befallener Hund, dennoch, wenn er beißt, mittelst seines scharfen Speichels, so großes Unglück, wie obgedacht, veranlassen könne; warum werden Kinder nicht schon in den Schulen hierauf aufmerksam gemacht und gewarnt, sich vor solchen Hunden und vor allen andern Thieren, die herrenlos herumlaufen, in Acht zu nehmen? warum nicht gewarnt, Thiere zu quälen und zu verfolgen, da so viele Beispiele schrecklicher Folgen solcher Thierquälereien schon vor Augen liegen? In dem Anhang eines von mir im Jahre 1822 herausgegebenen, zum Gebrauch in den Schulen, besonders den Landschulen bestimmten Werkchens, welches den Titel führt: „Ehrendenkmal für die, um Badens Landcultur verdienten Männer“ dessen reiner Ertrag für arme Schullehrerwitwen und Waisen beider christlichen Bekenntnisse bestimmt ist, suchte ich die Schullehrer aufzumuntern, ihre Zöglinge von den oft so schädlichen Folgen des Quälens und Mißhandelns der Thiere zu belehren und zu warnen; war auch so glücklich, bereits eine ziemliche Anzahl Abnehmer dieser Schrift in allen Landesgegenden, besonders in

jenen Amtsbezirken zu finden, wo meine gute Absicht den Beifall geistlicher und weltlicher Beamten zu erringen im Stande war, und ich möchte wünschen, daß dieses überall der Fall möchte gewesen seyn; denn da, wo der junge Staatsbürger nicht schon zum guten Menschen und Freunde der Geschöpfe Gottes herangezogen und ausgebildet wird, da wird auch wohl der ältere Mensch die Thiere nicht mit Schonung behandeln, und wer dies nicht thut, wird auch seinen Nebenmenschen nicht mit Schonung und Liebe behandeln.

Wenn also die Polizeibehörden zur Vershütung der Hundswuth ernstliche und erfolgreiche Vorkehrungen treffen sollen und wollen, so müssen sie nicht bei den Hundemusterungen oder Hundesteuern stehen bleiben, sondern 1) strenge darüber wachen und bei sich ereignenden Fällen mit fühlbaren Strafen gegen solche verfahren, welche unklug und gefühllos genug sind, einen Hund oder ein anderes Geschöpf zu plagen und zum Zorn zu reizen.

2) Muß Alt und Jung gewarnt werden vor Hunden, die in der Irre und über den Verlust ihrer Herren trauernd herumlaufen, indem solche Hunde durch vieles Hin- und Herlaufen und Ausschauen ihres Herrn, zumal beim Mangel frischen Wassers, so sehr erhitzt sind, daß, wenn sie in einem solchen Zustand beis-